

Kundendokumente zum Leasing Rundumschutz PremiumPLUS



Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

vielen Dank für Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen. Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente.

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Unterlagen:

- ✓ Leistungsbeschreibung für den Leasing Rundumschutz PremiumPLUS
- ✓ Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für das Mobilitätsschutzpaket
- ✓ Merkblätter zur Datenverarbeitung

Lesen Sie bitte sorgfältig die Vertragsinformationen, unter anderem zu dem Ihnen zustehenden Widerrufsrecht sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Diese sind Bestandteil Ihres Vertrags.

Leistungsbeschreibung

für den Leasing Rundumschutz PremiumPLUS nach Tarif LRPP

Diese Leistungsbeschreibung gilt für den Leasing Rundumschutz PremiumPLUS nach Tarif LRPP. Die AGL Activ Services GmbH (Versicherungsnehmerin und Leasinggeberin) hat zugunsten ihrer Leasingnehmer eines Fahrrads und nicht versicherungspflichtiger E-Bikes bzw. Pedelecs (Zweirad) eine Versicherung bei der ERGO Direkt Versicherung AG, Karl-Martell-Str. 60, 90344 Nürnberg (Versicherer) abgeschlossen. Im Rahmen des Leasing Rundumschutz PremiumPLUS nach Tarif LRPP besteht daher für das an den Leasingnehmer ausgehändigte Zweirad Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Leistungsbeschreibung. Versicherungsschutz besteht dann, wenn der Leasingnehmer als Arbeitgeber das versicherte Zweirad zur Nutzung einem Arbeitnehmer überlässt. Die Leistungsbeschreibung gibt den Leistungsumfang und die vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachtenden Verhaltenspflichten wieder und enthält weitere wichtige rechtliche Informationen.

Versicherbare Zweiräder

Versichert sind die von der Versicherungsnehmerin zum Versicherungsschutz angemeldeten Fahrräder, nicht versicherungspflichtige E-Bikes bzw. Pedelecs inkl. der versicherten Teile mit einem Gesamtaufpreis bis 12.000 Euro brutto (versichertes Zweirad).

Versicherungs- und/ oder zulassungspflichtige sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nicht versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit des Zweirads nicht bzw. nicht mehr gegeben entfällt der Versicherungsschutz.

Versicherte Teile sind fest mit dem Zweirad verbundene und für den Betrieb des Zweirads notwendige Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen) sowie die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Zweirad fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Zweirad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe), gelten nicht als fest mit dem Zweirad verbunden. Versichert sind nur die Teile, die bei Übergang des Zweirads an Sie, bereits am Zweirad vorhanden waren.

Den Versicherungsbeitrag zahlt die Versicherungsnehmerin.

Informationen über den Versicherer

1 Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

ERGO Direkt Versicherung AG,
Karl-Martell-Str. 60,
90344 Nürnberg,
vertreten durch den Vorstand.

Sitz der Gesellschaft: Fürth, eingetragen beim Amtsgericht
Fürth unter der Handelsregisternummer HRB 2934.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Kfz-,
Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherungen.

2 An wen können Sie sich wenden?

Im Versicherungsfall und bei Fragen wenden Sie sich an:

assona GmbH, Tel: +49 30 208666 57
Postfach 51 11 36, Fax: +49 30 208666 45
13371 Berlin,
E-Mail: kundenservice@assona.de

Die assona GmbH (kurz: assona) ist mit der
Vertragsverwaltung und Schadenabwicklung beauftragt. Sie
ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen
entgegzunehmen.

Teil I: Arbeitgeberabsicherung

3 Was ist versichert und welche Leistungen erhalten Sie?

Der Versicherer erbringt Leistungen, wenn und soweit eines
der unter Ziffer 4 versicherten Ereignisse bei einem
Mitarbeiter, der zugleich Nutzer eines Zweirads ist, vorliegt
(Versicherungsfall).

Für die Versicherungsfälle Ausscheiden des Mitarbeiters und
Unfalltod werden Leistungen für jeden Monat, in dem das
versicherte Ereignis im vollen Kalendermonat vorliegt,
längstens jedoch bis zum Ende des jeweiligen
Einzelleasingvertrags, erbracht.

Für die Versicherungsfälle Arbeitsunfähigkeit des
Mitarbeiters und Elternzeit wird die Leistung taggenau
berechnet.

Der Versicherer erbringt eine Versicherungsleistung in Höhe
der im diesbezüglichen Einzelleasingvertrag vereinbarten,
monatlichen Leasingrate bzw. anteiligen monatlichen
Leasingrate.

4 Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall)

Versichert sind folgenden Ereignisse:

- Arbeitsunfähigkeit (max. bis 5.000 Euro)
- Ausscheiden des Mitarbeiters
- Unfalltod
- Elternzeit (max. 12 Monate)

4.1 Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters (ab dem 43. Tag)

Der Versicherer erbringt Leistungen, wenn die
Entgeltfortzahlung aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit eines
Mitarbeiters, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads
ist, endet.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer infolge
eines Unfalls und / oder einer Krankheit seine berufliche
Tätigkeit nach objektivem ärztlichem Befund in keiner Weise
ausüben kann und auch nicht ausübt. Krankheit ist ein nach

ärztlichem Urteil anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

Die Versicherungsleistung ist auf maximal 5000 Euro beschränkt.

4.2 Ausscheiden des Mitarbeiters

Der Versicherer erbringt Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Mitarbeiter, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads ist, rechtswirksam beendet wurde, davon ausgenommen sind betriebsbedingte Kündigungen.

4.3 Unfalltod des Mitarbeiters

Der Versicherer erbringt Leistungen, wenn ein Mitarbeiter, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads ist, während des Überlassungszeitraums infolge eines Unfalls verstirbt (Unfalltod).

Ein Unfall ist ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, bei dem eine Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

4.4 Elternzeit

Der Versicherer erbringt Leistungen, wenn ein Mitarbeiter, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads ist, aufgrund Inanspruchnahme der Elternzeit unbezahlt von der Arbeit freigestellt ist. Die Leistungen werden maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten erbracht.

5 Wartezeit

Es gilt eine Wartezeit von einem Monat, beginnend mit der Übergabe des geleasteten Zweirads an den Mitarbeiter. Für Versicherungsfälle, die während der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Beim Versicherungsfall Unfalltod des Mitarbeiters entfällt die Wartezeit.

6 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Ausscheiden des Arbeitnehmers durch Tod (Ausnahme Unfalltod).
- bei Ausscheiden des Mitarbeiters aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
- bei Ende der Entgeltfortzahlung aus anderen nicht genannten Gründen (z. B. unbezahlte Freistellung).
- für Schadenfälle aufgrund von Kriegsereignissen und deren Folgen.
- bei vorsätzlich herbeigeführten Versicherungsfällen.
- bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Entziehungsmaßnahmen und -kuren.
- bei Ausscheiden eines Mitarbeiters, wenn für das Unternehmen ein Sozialplan besteht oder vereinbart wurde.
- bei Insolvenz des Leasingnehmers.

7 Was haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

7.1 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls:

- Ein Versicherungsfall muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Wochen, bei assona gemeldet werden.

Dabei ist der Einzelleasingvertrag für das geleaste Zweirad und ggf. der Überlassungsvertrag assona vorzulegen.

- Nach Möglichkeit muss für die Abwendung oder Minderung des Schadens gesorgt und dabei assonas Weisungen befolgt werden.
- Soweit möglich muss assona jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestattet sowie jede Auskunft erteilen werden, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs erforderlich ist. Die von assona angeforderten Belege sind beizubringen, soweit deren Beschaffung billigerweise zumutbar ist.
- Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit eines Mitarbeiters, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads ist, ist die ärztliche Bescheinigung des betroffenen Mitarbeiters assona vorzulegen. Geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit sind ebenfalls zu erbringen. Die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit ist assona unverzüglich anzuzeigen.
- Bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit durch einen Mitarbeiter, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads ist, sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- Im Falle eines Unfalldods eines Mitarbeiters, der zugleich Nutzer eines geleasteten Zweirads ist, sind geeignete ärztliche Bescheinigungen oder Atteste assona vorzulegen, um Aufschluss über die Krankheit bzw. die Todesursache zu erlangen.
- Erfolgt nach Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Leasingraten (z. B. durch den Nutzer des geleasteten Zweirads), muss dies assona umgehend mitgeteilt werden und die erhaltene Versicherungsleistung ist zurückzuzahlen.
- Wird das geleaste Zweirad zur Nutzung an einen anderen Arbeitnehmer weitergegeben, ist dies assona unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Wird eine dieser bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung kann der Versicherer die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leistet der Versicherer. Dies müssen Sie nachweisen. Der Versicherer leistet auch, wenn er Sie bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

8 Wie werden die Leistungen erbracht?

Im Fall von Unfalltod und Ausscheiden des Mitarbeiters erbringt der Versicherer die Versicherungsleistung an die Versicherungsnehmerin.

Im Fall von Arbeitsunfähigkeit und Elternzeit erbringt der Versicherer die Versicherungsleistung an den Leasingnehmer.

Die Leistungen sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung notwendigen Erhebungen.

9 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit der Übergabe des geleasteten Zweirads. Für Versicherungsfälle, die während der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Für den Versicherungsfall Unfalltod des Mitarbeiters besteht keine Wartezeit.

Der Versicherungsschutz endet jeweils mit Ablauf des Leasingvertrags, spätestens jedoch nach 36 Monaten Leasinglaufzeit. Der Versicherungsschutz endet auch bei Unfalltod des Mitarbeiters oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitarbeiters durch rechtskräftige Kündigung oder Vertragsaufhebung. Der Versicherungsschutz endet auch bei vorzeitiger Beendigung des jeweiligen Einzeleasingvertrages.

Teil II: Kaskoschutz

10 Was ist versichert?

Versichert sind die versicherten Zweiräder und die versicherten Teile.

11 Was ist bei Ihrem Sicherheitsschloss zu beachten?

Versicherte Zweiräder mit einem Kaufpreis **unter 1.000 Euro** sind mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von **mindestens 20 Euro** zu sichern.

Versicherte Zweiräder mit einem Kaufpreis **über 1.000 Euro** sind mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von **mindestens 50 Euro** zu sichern.

Als Sicherheitsschloss gilt, ein gegen Kältespray geschütztes Bügelschloss, Faltschloss, Panzerkabelschloss oder ein Kettenschloss aus besonders gehärtetem Metall.

Wichtig: Den Kaufbeleg der Sicherheitsschlösser müssen Sie im Versicherungsfall vorlegen.

12 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Reparatur

Der Versicherer übernimmt die Kosten für notwendige Reparaturen zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes. Dies gilt für Reparaturen aufgrund von

- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Elektronikschäden,
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung),
- Vandalismus oder
- Verschleiß (auch an Reifen und Bremsbelägen),

sofern dadurch das versicherte Zweirad beschädigt wird und seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. **Die**

Reparaturkosten umfassen die Kosten für die Arbeitszeit und die Ersatzteile in der erforderlichen und tatsächlich

angefallenen Höhe. Reparaturen führt der von assona beauftragte Reparaturdienstleister durch.

Für den Akku übernimmt der Versicherer die Kosten für den Austausch, wenn dieser aufgrund von

- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Elektronikschäden,
- Feuchtigkeitsschäden,
- Verschleiß

nur noch **höchstens 50 Prozent** der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt. Sie erhalten einen Ersatz-Akku gleicher Art und Güte.

Totalschaden

Bei einem Totalschaden des versicherten Zweirads leistet der Versicherer die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltende Ablösesumme aus dem Leasingvertrag an die Versicherungsnehmerin.

Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden irreparabel ist und die Funktionsfähigkeit des Zweirads nicht wiederhergestellt werden kann. Ein Totalschaden liegt auch vor, wenn die beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Reparaturkosten übersteigen die noch ausstehende vereinbarte Ablösesumme aus dem Leasingvertrag.
- Die Reparaturkosten betragen mindestens 40 Prozent des mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten Netto-Kaufpreises des Zweirads.

Abhandenkommen

Der Versicherer leistet bei Abhandenkommen des versicherten Zweirads bzw. der versicherten Teile. Ein versichertes Abhandenkommen liegt vor bei

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl oder
- Raub.

Bei einem versicherten Abhandenkommen des versicherten Zweirads leistet der Versicherer die zum Zeitpunkt des

Schadeneintritts geltende Ablösesumme aus dem Leasingvertrag an die Versicherungsnehmerin. Bei einem versicherten Abhandenkommen versicherter Teile übernimmt der Versicherer die Kosten für die notwendige Reparatur und für die entsprechenden Ersatzteile.

Soweit im Versicherungsfall Leistungen aus einer anderen Versicherung bzw. aus Garantie oder gesetzlicher Gewährleistung beansprucht werden können, besteht aus dieser Zweiradversicherung kein Versicherungsschutz.

13 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Zweirads beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Diebstahl nicht fest verbundenen Zubehörs. Das sind z. B. Displays, Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung (nicht versichertes Zubehör).
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten Zweirad, die vom berechtigten Nutzer bzw. dem Leasingnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- Schäden am Akku, wenn der Akku nicht mit dem passenden Ladegerät nach den Angaben des Herstellers geladen wurde.
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Schäden aufgrund von Erdbeben, Dachlawinen, Blitzschlag sowie - mit Ausnahme beim Akku - Überschwemmung und Witterungseinflüssen.
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und sonstige Inspektionen (z. B. Softwareupdate, Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- Schäden und Folgeschäden aufgrund nicht den Herstellervorgaben entsprechenden Veränderungen am Zweirad (z. B. Chiptuning).
- Die Kosten von Miet-/Leihrädern.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Zweirads bzw. der versicherten Teile.
- Schäden durch gewerbliche Nutzung.
- Versicherungs- und zulassungspflichtige Fahrzeuge.

14 Wie werden die Leistungen erbracht?

Die **Reparaturkosten** werden unmittelbar von assona an den Reparaturdienstleister gezahlt. Bei einem **Totalschaden bzw. Abhandenkommen** des versicherten Zweirads zahlt der Versicherer die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltende Ablösesumme aus dem Leasingvertrag direkt an die Versicherungsnehmerin.

15 Was haben Sie vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

15.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Das versicherte Zweirad ist zum Schutz gegen Diebstahl mit dem Sicherheitsschloss an einen festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Baum, verankerter Fahrradständer o. ä.) anzuschließen. Das Zweirad muss am Rahmen angeschlossen werden.

Das versicherte Zweirad ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem wie in Ziffer 11 beschriebenen Sicherheitsschloss zu sichern.

Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Zweirad nicht gesondert mittels Schlosses gesichert werden.

Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, wenn das versicherte Zweirad zusätzlich mit einem wie in Ziffer 11 beschriebenen Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist.

15.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Ein Schaden muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona gemeldet werden. Dabei sind der Leasingvertrag des versicherten Zweirads und der Kaufbeleg der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.

Bis zum Abschluss der Schadenregulierung muss das beschädigte Zweirad bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahrt werden.

Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Vandalismus) - müssen unverzüglich bei einer Polizeidienststelle angezeigt werden. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.

Erfahren Sie im Nachhinein, wo das gestohlene bzw. geraubte Zweirad ist, müssen Sie assona unverzüglich informieren.

Soweit für das versicherte Zweirad anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen gegeben werden.

15.3 Wird eine dieser vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung kann der Versicherer die Leistung kürzen. Diese

Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leistet der Versicherer. Dies müssen Sie nachweisen. Der Versicherer leistet auch, wenn er Sie bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen

hat. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

16 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Zweirads an den Leasingnehmer. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Leasingvertrags, spätestens jedoch nach 37 Monaten.

Der Versicherungsschutz endet auch, bei einem Totalschaden bzw. Abhandenkommen des Zweirads.

Teil III: Allgemeine Regelungen

17 Was gilt für Mitteilungen?

Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. der Vermittlung oder Anbahnung des Vertrags können Sie sich auch dort beschweren.

18 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Die Vertragssprache ist deutsch.

19 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung ist für bei assona angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt für die Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform bei Ihnen.

20 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Dies ist eine unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung des Vertrags können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über die Website: www.versicherungsombudsmann.de Wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen haben, können Sie sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden.

Der Link lautet: ec.europa.eu/consumers/odr

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Der Versicherer untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- § 1 Versicherer
- § 2 ROLAND 24-Stunden-Service für das Mobilitätsschutzpaket

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- § 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder
- § 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- § 5 Versicherte Leistungen des Mobilitätsschutzpakets
Der Schutzbrief hilft nach Panne oder Unfall mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:
 - 24-Stunden Service
 - Pannenhilfe
 - Abschleppen
 - Bergung
 - Weiter- oder Rückfahrt
 - Ersatzfahrrad
 - Übernachtungskosten
 - Fahrrad-Rücktransport
 - Fahrrad-Verschrottung
 - Notfall-Bargeld

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- § 6 Begriffe
- § 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- § 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 9 Pflichten nach Schadeneintritt
- § 10 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 13 Gesetzliche Verjährung
- § 14 Zuständiges Gericht
- § 15 Anzuwendendes Recht
- § 16 Verpflichtungen Dritter

§ 1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;
Postanschrift: 50664 Köln;
Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln;
Fax: 0221/8277-560;
Mail: service@roland-schutzbrief.de;
im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für das Mobilitätsschutzpaket

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

Sie erreichen uns über den assona-Notruf unter der
Rufnummer: 030 208 666 61;
oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht den 24-Stunden-Service an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen, versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen

einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - (a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 5 gegeben sind und
 - (b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

Werden Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür gesondert geregelten Inhalte.

2. Versicherte Person ist jeder berechtigte Nutzer eines bei der assona GmbH mit einem „Mobilitätsschutzpaket“ versicherten Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs, welches durch die assona GmbH in den Gruppenvertrag einbezogen wurde. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).
3. Versichertes Objekt ist jedes Fahrrad, E-Bike oder Pedelec für das Versicherungsschutz im Rahmen des „Mobilitätsschutzpakets“ besteht. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Versicherte Leistungen des Mobilitätsschutzpakets

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person sich durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

5.1 Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

5.1.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

5.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50 €.

5.2 Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

5.2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

5.2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung

behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

5.2.3 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

5.2.4 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

5.2.5 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens 5 (fünf) Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 5.2.3) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

5.2.6 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

5.2.7 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

5.2.8 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

§ 6 Begriffe

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Sie sind die versicherte Person.

Wohnort ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutzer Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Versicherungsschutz im „Mobilitätsschutzpaket“ können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,

bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

b) Außerdem leisten wir nicht,

aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

bb) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,

cc) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,

dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,

ee) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 9 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie
 - a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
Über den assona-Notruf sind wir „rund um die Uhr“ für Sie bereit
unter der Rufnummer: 030 208 666 61
oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61,
 - b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
 - c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
 - d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen,
 - e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der assona GmbH schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von der assona GmbH schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
2. Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der assona GmbH beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht Ihnen gemäß § 1 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.
2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Mobilitätsschutzpakets verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
3. Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
2. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

3. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 2 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 9 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

Information zum Datenschutz

für Ihre Zweiradversicherung nach Tarif LRPP (nach § 4 VVG-InfoV)

Information zum Datenschutz

ERGO Direkt Versicherung AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Gesetze (EUDSGVO, BDSG, etc.) und Regelungen (Code of Conduct). Diese Vorgaben gelten für die Beantragung bzw. Abschluss, Vertragsführung und Leistungsbearbeitung Ihrer Versicherung. Sie gelten auch für die Erstellung von Statistiken und Auswertungen, für die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie ggf. für Werbezwecke zu Angeboten der ERGO Gruppe*.

Dabei werden Ihre Daten in unseren Systemen gespeichert. Sie unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (bis zu 10 Jahre). Gemäß diesen Fristen werden sie ggf. auch in den Systemen von Partnerunternehmen, externen Dienstleistern (s. a. Dienstleisterliste) und der ERGO Gruppe gespeichert.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Zukunft zu widersprechen. Sie haben auch das Recht, die Löschung zu beantragen sowie Auskünfte zur Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten einzuholen.

Ausführliche Informationen können Sie bequem unter www.ergo.de/datenschutz abrufen. Oder Sie fordern diese bei uns telefonisch unter 0800 / 444 1000 an. Gerne schicken wir Ihnen diese zu.

Sie werden im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch die assona GmbH, Lorenzweg 5, 12099 Berlin betreut. assona teilt ERGO Direkt Versicherung AG allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die zur Beratung und Betreuung notwendig sind. Die assona GmbH, Lorenzweg 5, 12099 Berlin wird Sie im Rahmen Ihrer Beratungs- und Betreuungsleistungen per E-Mail über die neuesten Versicherungsangebote und -produkte informieren. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können dem Versand jederzeit per E-Mail widersprechen: kundenservice@assona.de.

*zu finden unter ergo.de/datenschutz

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Ihr Versicherungsschutz durch die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder die ROLAND Schutzbrief-Versicherung zur Verfügung gestellt wird, ist die verantwortliche Stelle diese Versicherungsgesellschaft:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de

und/oder

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur

Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbe-

ziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand Januar 2021

Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

1. Verantwortlicher der Datenverarbeitung

assona GmbH – Lorenzweg 5 – 12099 Berlin

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der assona GmbH:

Maximilian Mertin
E-Mail: datenschutz@assona.net

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet:
<https://www.assona.com>

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Im Rahmen Ihres Auftrages erfolgt durch uns die Vermittlung oder der Abschluss von Versicherungsverträgen und / oder einer Finanzanlage, jeweils samt dazugehöriger Beratung (im Folgenden kurz nur „Vermittlung“) und / oder die Betreuung und Verwaltung von bereits bestehenden Vertragsverhältnissen und / oder Schadenabwicklung sowie die Betreuung bei dieser. Dazu werden von Ihnen im Rahmen von Datenaufnahmen, Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Beratungsdokumentationen, Vertragsantrag oder –abschluss, Kommunikation mit den Produktgebern sowie der Vertragsbetreuung angegebene personenbezogenen Daten benötigt. Es handelt sich insbesondere um folgende personenbezogenen Daten:

[Vorname, Nachname], [Adresse], [Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)], [Geburtsdatum], [Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags], [Rechnungsdaten/Umsatzdaten] [Bonitätsdaten], [Zahlungsdaten/Kontoinformationen]

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

4. Rechtsgrundlagen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen im Rahmen der Vermittlung der Versicherungsverträge oder des Vertragsabschlusses, der Schadens- und Leistungsregulierung sowie der Unterstützung bei dieser.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen** (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO).

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung** (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten im Rahmen unseres Auftrags müssen wir Ihre Daten auch an dritte Stellen übermitteln.

a) Versicherer

Im Rahmen unserer Tätigkeit ist es erforderlich, dass wir Ihre Daten zum versicherten Risiko, die wir während des Antragsprozesses von Ihnen erhalten, an das Versicherungsunternehmen weitergeben, mit denen Ihr Versicherungsvertrag zustande gekommen ist, beziehungsweise zustande kommen soll.

b) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.assona.com/de/datenschutz eine Liste der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen vor. Typische Beispiele sind Tätigkeiten der Berufsgeheimnisträger (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer).

c) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

d) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union (und des Europäischen Wirtschaftsraums „EWR“) findet derzeit nicht statt.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) oder dem Geldwäschegesetz (GWG). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen je nach Dokument und Gesetzesverordnung 5 Jahre (HGB), 6 Jahre (AO) oder 10 Jahre (HGB).

9. Welche Rechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

a) Widerspruchsrecht

Der Verwendung Ihrer Daten für werbliche Zwecke können Sie jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

• Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung aufgrund Ihres berechtigten oder öffentlichen Interesses?

Sie haben gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder aufgrund Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) erfolgt, Widerspruch einzulegen, dies gilt auch für ein auf diese Vorschrift gestütztes Profiling.

Im Falle Ihres Widerspruchs verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

• Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung zur Betreibung von Direktwerbung?

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Im Falle Ihres Widerspruchs gegen die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

b) Widerruf der Einwilligung

Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt.

c) Auskunftsrecht

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten über Sie gespeichert haben. Wenn Sie es wünschen, teilen wir Ihnen mit, um welche Daten es sich handelt, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden, wem diese Daten offengelegt werden, wie lange die Daten gespeichert werden und welche weiteren Rechte Ihnen in Bezug auf diese Daten zustehen.

d) Weitere Rechte

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung falscher Daten oder auf Löschung Ihrer Daten. Wenn kein Grund für die weitere Speicherung besteht, werden wir Ihre Daten löschen, ansonsten die Verarbeitung einschränken. Sie können auch verlangen, dass wir alle personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format entweder Ihnen oder einer Person oder einem Unternehmen Ihrer Wahl zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

e) Wahrnehmung Ihrer Rechte

Um Ihre Rechte wahrzunehmen, können Sie sich an die Verantwortliche oder an den Datenschutzbeauftragten unter den angegebenen Kontaktdaten wenden oder den Kundenservice: Tel. 030 208 666 44 / kundenservice@assona.de. Wir werden Ihre Anfragen umgehend sowie gemäß den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten und Ihnen mitteilen, welche Maßnahmen wir ergriffen haben.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherungsvertreter mit weitreichenden Vollmachten vom Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags) Ihre personenbezogenen Daten einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.